

STATUTEN DER SWISS SOCIETY HUA HIN

Erstellt am 15.12.2018

Wo im folgenden Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. Kapitel: DER VEREIN

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen Swiss Society Hua Hin (SSH) besteht ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

Artikel 2 – Sitz

Der Rechtssitz wird durch den Vorstand der SSH bestimmt. Vereinsadresse ist:

Swiss Society Hua HinGolfcourse C. Springfield, 193/3 Moo 6, Huaysainue Swiss Street 77
Cha Am, Petchaburi 76120

Artikel 3 – Zweck

Die SSHH gilt als eine gemeinnützige, politisch und weltanschaulich neutrale Organisation und arbeitet im Rahmen der Statuten der SSHH und deren Zweck und Zielsetzung, d.h.

- Förderung der Freundschaft unter den Mitgliedern und Freunde
- Förderung von sozialen Aktivitäten
- Pflege guter Beziehungen zu Organisationen in Thailand

Artikel 4 – Tätigkeit

Planung und Durchführung des Schweizer National-Feiertages, monatlichen Treffen.

Artikel 5 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 6 – Statuten

Bei einem Widerspruch in der Übersetzung der Statuten, hat die deutsche Version die rechtliche Gültigkeit.

2.Kapitel: MITGLIEDER

Artikel 7 – Mitgliederkategorien

Die SSHH besteht aus Einzel-, Ehren-, Gönner/Sponsoren- und Verbunds Mitglieder. Der Anteil an Mitgliedern mit Schweizer Nationalität muss über 50% liegen.

- a) Einzelmitglieder sind Einzelpersonen jeglicher Nationalität, die sich mit dem Zweck der SSHH einverstanden erklären und deren Statuten anerkennen.
- b) Ehrenmitglieder können Personen, Vereine und Gesellschaften werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- c) Gönner/Sponsorenmitglieder sind öffentlich-rechtliche oder private Unternehmungen sowie Einzelpersonen, die jährlich einen Beitrag an die SSHH überweisen. Dieser beträgt mindestens das Dreifache des normalen Einzelmitglieder-Beitrages. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- d) Verbunds Mitglieder können andere Schweizer Organisationen und Vereine mit den gleichen Zielsetzungen wie die SSHH werden. Diese Mitgliedschaft basiert auf einer vice-versa-Funktion mit der SSHH. Sie ist Beitrages frei und hat kein Stimmrecht.

Artikel 8 – Aufnahme

Beitrittserklärungen oder Anmeldeformulare sind an das Sekretariat der SSHH oder online via SSHH Hompepage zu senden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 9 – Austritt

Austritte sind dem Sekretariat schriftlich mitzuteilen. Bereits bezahlte Beiträge bleiben Eigentum der SSHH und werden nicht zurück erstattet.

Artikel 10 – Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Ausschlussgründe:

- Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach einmaliger Mahnung bis spätesten zur laufenden GV
- Schädliches Verhalten gegenüber der SSHH, der Schweiz oder des Gastlandes Thailand
- Unredlichkeit.

Artikel 11 – Beiträge

Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung für das Folgejahr festgelegt. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 01.01. fällig.

Ehrenmitglieder müssen keine Mitgliederbeiträge entrichten.

3. Kapitel: ORGANISATION

Artikel 12 – Organe

Die SSHH hat folgende Organe

- Generalversammlung
- Vorstand

Artikel 13 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SSHH. Sie ist durch den Vorstand jährlich im ersten Quartal des Jahres einzuberufen. Sie wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Ein Tagespräsident kann bestimmt werden.

Artikel 14 – Einberufung

Das Datum der GV wird im Veranstaltungskalender der SSHH Homepage publiziert.

Die Einberufung der GV hat mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.

Eine elektronische Zustellung gilt als schriftlich.

Artikel 15 – Mitgliedervorschläge

Mitgliederanträge zum Geschäft der SSHH oder Änderung der Statuten müssen dem Vorstand mindestens 45 Tage (fünfundvierzig Tage) vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

Artikel 16 – Beschlussfassung

Die Beschlüsse der SSHH werden durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.

Eine Mindestanzahl eines Fünftels aller Mitglieder mit Stimmrecht muss erreicht sein, um Beschlüsse fassen zu können. Zudem müssen mindestens Zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Artikel 17 – Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus

- a) Einzel-, Ehrenmitgliedern
- b) Delegierte der Verbunds Mitglieder max. 2 Personen (ohne Stimmrecht).
- c) Gönner/Sponsorenmitglieder und Gäste (ohne Stimmrecht).

Artikel 18 – Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangt.

Artikel 19 – Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- b) Décharge des Vorstandes
- c) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Änderung der Statuten
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Artikel 20 – Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Organ des Vereins. Er setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen:
Präsident, 2 Vizepräsidenten, Sekretär und Kassier.

Artikel 21 – Aufgaben des Vorstandes

- a) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- b) Behandlung der laufenden Geschäfte
- c) Aufstellen des Jahresprogramms
- d) Erstellen des Budgets
- e) Mittelbeschaffung
- f) Öffentlichkeitsarbeit / Mitgliederwerbung
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Gesamtkoordination
- i) Organisation des Sekretariates
- j) Verwalten des Vereinsvermögens

Artikel 22 – Mandatsdauer der Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt; sie sind wieder wählbar.
- b) Rücktritte aus dem Vorstand erfolgen auf die Generalversammlung hin.
– Präsident und Vizepräsident können nicht gleichzeitig zurücktreten.

Artikel 23 – Konstituierung des Vorstandes

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand in der Verteilung der Ämter selbst.

Artikel 24 – Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand trifft sich je nach Anfall der Geschäfte, jedoch mindestens viermal pro Jahr.

Artikel 25 – Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten und ist besorgt für die Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Artikel 26 – Verbindlichkeiten

Die SSHH wird finanziell verbindlich verpflichtet durch Unterschriften zu zweien des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit dem Kassier.

Bei vom Vorstand delegierten Sachgeschäften ohne finanzielle Verpflichtungen entscheidet der Ressortverantwortliche mit Einzelunterschrift.

Artikel 27 – Rechnungsrevisoren

a) Es werden 2 Rechnungsrevisoren für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie sind wieder wählbar.

Sie können nicht gleichzeitig zurücktreten.

b) Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen Revisorenbericht vorzulegen.

c) Der Vorstand kann aus triftigen Gründen Revisoren durch eine ad interim-Person ersetzen.

4.Kapitel: FINANZEN

Artikel 28 – Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen 1000 THB pro Person
- b) Gönner- und Sponsorenbeiträgen Minimum 3000 THB
- c) Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse
- d) Erträgen aus Anlässen/Aktivitäten
- g) Vermögenserträge

Artikel 29 – Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins werden im Budget festgelegt.

Artikel 30 – Buchhaltung

Die Rechnung des Vereins wird auf Ende jedes Kalenderjahres abgeschlossen.

Artikel 31 – Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur sein Vermögen.

5. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32 – Statutenrevision

Über die vollständige oder teilweise Revision der Statuten beschließt die Generalversammlung, unter der Voraussetzung, dass diese auf der Traktandenliste figuriert, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Totalrevision wird der Vorschlag der Statuten den Mitgliedern zusammen mit der Einladung an die GV vorgängig zugestellt.

Artikel 33 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung der SSHH kann nur an einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, zu welcher diese als einziges Traktandum angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Vermögen der SSHH kann für eine spätere Neugründung eines Vereins treuhänderisch deponiert werden, oder einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Artikel 34 – Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten sind durch den Vorstand vom 17. Dezember 2018 in Hua Hin angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.